

Absender
AfD-Fraktion

Drucksachen-Nr.

0501/2021

öffentlich

Antrag

der AfD-Fraktion

zur Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung
am 31.08.2021

zur Sitzung des Hauptausschusses am 28.09.2021

Tagesordnungspunkt

**Antrag der AfD-Fraktion vom 29.07.2021 "Lokal statt Global:
Pragmatische Maßnahmen zur Anpassung an Extremwetterereig-
nisse und weitere Klimawandelfolgen"**

Inhalt:

Der Antrag vom 29.07.2021, bestehend aus 7 Unterpunkten fällt gemäß der Zuständigkeitsordnung nicht allein in die Zuständigkeit des Ausschusses für Umwelt, Sicherheit und Ordnung, sondern bezogen auf Punkt 1 auch in die Zuständigkeit des Hauptausschusses, da dort grundsätzliche Angelegenheiten des Klimaschutzes behandelt werden.

Aus diesem Grunde wird eine Vertagung des Punktes 1 in den Hauptausschuss beschlossen. Zu den Punkten 2 bis 7, die mehrere Fachbereiche der Verwaltung betreffen, ergeht nachfolgende Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 2. (Stellungnahme Feuerwehr).

Der Stab für Außergewöhnliche Ereignisse führt in Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Fachbereichen eine Risikoanalyse wichtiger Infrastruktureinrichtungen (z.B. Krankenhäusern, technische Einrichtungen der Ver- und Entsorgung) durch. Ziel ist die permanente Aufrechterhaltung versorgungsrelevanter städtischer Infrastruktur bei jeglichen wetterbedingten Beeinträchtigungen. Bis Ende des Jahres legt die Verwal-

tung einen Risikobericht mit Maßnahmenkatalog sowie einen Kostenvoranschlag für das nächste Haushaltsjahr vor.

Grundsätzlich ist der „Stab für außergewöhnliche Ereignisse“ (SAE) ein temporäres Führungsgremium und unterstützt den Bürgermeister und die Feuerwehr bei der verwaltungsseitigen Abarbeitung von eben diesen Ereignissen oder Krisen. Die operative Gefahrenabwehr erfolgt parallel dazu immer durch die Einsatzleitung der Feuerwehr.

Sämtliche „Außergewöhnlichen Ereignisse“ werden im Nachgang aufgearbeitet, um für die Zukunft daraus zu lernen.

Es ist nicht Aufgabe des SAE Einsatzpläne oder Risikoanalysen zu erstellen, das ist Aufgabe der Feuerwehr. Diese ist auch für die Einsatzbereitschaft und den Betrieb des SAE verantwortlich.

Eine Risikoanalyse des Stadtgebietes erfolgt regelmäßig im Rahmen der Brandschutzbedarfsplanung und der Einsatzplanung durch die Feuerwehr.

Grundsätzlich ist es Aufgabe des Betreibers die sogenannte kritische Infrastruktur wie z.B. Strom, Wasser, Krankenhäuser vor Störungen jeglicher Art zu sichern und entsprechende Maßnahmen vorzuplanen. Darauf hat die Stadt auch keinen Einfluss, kann lediglich auf Wunsch beraten bzw. bei Versagen der Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr unterstützen.

Selbstverständlich ist die Stadt für ihre eigene kritische Infrastruktur verantwortlich, hierzu zählt im Wesentlichen die Abwasser- und Abfallbeseitigung.

Beide Bereiche konnten in der Unwetternacht weitgehend vor größeren Schäden bewahrt werden und dauerhaft in Betrieb gehalten werden.

Selbiges gilt auch für die übrige kritische Infrastruktur in der Stadt. Die räumlich begrenzten Stromausfälle erfolgten gezielt aufgrund von notwendigen Abschaltungen in Folge der vollgelaufenen Keller.

Einen Schutz der kritischen Infrastruktur vor jeglichen Ereignissen ist technisch unmöglich. Ein Maßnahmenkatalog mit einer Kostenschätzung kann lediglich, wenn überhaupt, für die eigene kritische Infrastruktur erstellt werden, die ja aber wie oben geschildert, den Stresstest in der Praxis durchaus gut bestanden hat.

Zu 3. (Stellungnahme Abwasserwerk)

Der Hochwasserschutz in Bergisch Gladbach inkl. aller Frühwarnsysteme und Maßnahmen des Projektes „Strunde Hoch Vier“ werden vollumfänglich auf den Prüfstand gestellt. Dies betrifft vor allem Instandhaltung und Ausbesserung städtischer Kanäle und Rückhaltebecken sowie schützender Befestigungen vor Hochwasser. Bis Ende des Jahres legt die Verwaltung unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Arbeitshilfe kommunales Starkregenrisikomanagement NRW einen Maßnahmenkatalog sowie Kostenvoranschlag für das nächste Haushaltsjahr vor.

Der AUKIV hat in seiner Sitzung am 11.09.2019 die Erstellung eines Starkregenrisikomanagementkonzeptes für das Stadtgebiet von Bergisch Gladbach beschlossen. Drucksachennummer 0383/2019.

Die Stadt befindet sich noch in der Phase 1 „Erstellung von Starkregengefahrenkarten“. In einem zweiten Schritt werden Starkregenrisikokarten erstellt. In Phase 3 wird darauf aufbau-

end ein Schutzmaßnahmenkonzept erstellt.

Eine Umsetzung bis Ende 2021- wie im Antrag gewünscht- ist aufgrund der erforderlichen EU-weiten Vergaben, Stellung von Förderanträgen und der Durchführungen von aufwendigen Ingenieurleistungen nicht realistisch. Hinzu kommt, dass die im Stellenplan für die Erledigung der neuen Aufgabe „Starkregenrisikomanagement“ vorgesehene Stelle aufgrund der Umsetzung der ehemaligen Stelleninhaberin derzeit nicht besetzt ist.

Zu 4. (Stellungnahme Abwasserwerk)

Die Stadt prüft in Zusammenarbeit mit dem Geodatenmanagement insbesondere die Einrichtung einer Starkregengefahrenkarte nach dem Vorbild der Stadt Dortmund. Ein solches Online-Tool dient der Aufklärung von Bürgern über besonders gefährdete Bereiche in Bezug auf maximale Wasserstände bei Starkregen. Die Warneinrichtungen werden überprüft, ertüchtigt und getestet. Ein verbindlicher Katalog zur Auslösung der einzelnen Warnstufen wird erstellt. Eine Handreichung zur Information der Bevölkerung über die Warnstufen und persönliche Handlungsoptionen wird zeitnah erstellt und öffentlich bekannt gemacht.

Die Starkregengefahrenkarten werden entsprechend des Beschlusses vom 11.09.2019 aufgestellt, die Rahmenbedingungen der „Arbeitshilfe kommunales Starkregenrisikomanagement“ werden eingehalten. Eine Vergleichbarkeit mit den Darstellungen der Stadt Dortmund ist gegeben.

Zu 5. (Stellungnahme Abfallwirtschaftsbetrieb/Feuerwehr)

Für den städtischen Fuhrpark setzt die Stadt Bergisch Gladbach unverändert auf Verbrennungsmotoren als Antrieb, insbesondere bei Feuerwehr, Rettungsfahrzeugen und Abfallwirtschaftsbetrieb. Beschlüsse, mittelfristig auf batteriebetriebene Antriebe umzusteigen, werden aufgehoben. Ausrüstungsmängel bei der Feuerwehr werden behoben.

Da weder durch den AIUSO noch an anderer Stelle ein Beschluss gefasst wurde, der die Verwaltung verpflichtet, im städtischen Fuhrpark mittelfristig alle Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor durch Fahrzeuge mit batterieelektrischem Antrieb zu ersetzen, ist die Aufhebung eines solchen Beschlusses nicht erforderlich. Nach aktuellem Stand ist bei Fahrzeugersatz- oder Neubeschaffungen jeweils eine Einzelfallprüfung erforderlich, welche Antriebsart eines Fahrzeugs für den vorgesehenen Verwendungszweck möglich und erforderlich ist. Insbesondere im Brandschutz und im Rettungsdienst sind hierbei Normen und rechtliche Vorgaben zu beachten, die einen Elektroantrieb eventuell gar nicht zulassen. Auch im Einsatzbereich des Abfallwirtschaftsbetriebs gibt es Aufgaben wie zum Beispiel den Winterdienst, in denen der Einsatz von Elektrofahrzeugen aktuell nicht denkbar sind.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb beobachtet alle technischen Neuerungen, die als Alternative zu konventionellen Fahrzeugantrieben mit Verbrennungsmotoren auf den Markt kommen, sehr genau und überprüft diese hinsichtlich ihrer Einsatzbarkeit im städtischen Fuhrpark. Hierüber wird auch weiterhin in den Sitzungen des AIUSO berichtet. In Einzelfällen werden die Vorlagen zu Fahrzeugersatz- oder -neubeschaffungen weiterhin Ausführungen zu den Prüfungen enthalten, welche Antriebsart (konventionell oder alternativ) für die jeweils zu beschaffenden Fahrzeuge geeignet ist.

Zum Thema Ausrüstung bei der Feuerwehr ist festzustellen, dass sich Art, Quantität und insbesondere Qualität bewährt haben. Trotz tagelangem Dauereinsatz unter Extrembedingungen, auch für andere Kommunen wie Leichlingen, Ertstadt oder Euskirchen, gibt es kei-

ne nennenswerten Ausfälle oder Beschädigungen zu verzeichnen. Es ist jedoch unmöglich ca. 1000 Hilferufe in 4h abzuarbeiten und dafür so eine Menge an Material und auch Personal vorzuhalten. Bei einem Ereignis müssen daher Schwerpunkte gebildet und kritische Bereiche (siehe Stellungnahme zu Punkt 2 des Antrages) vorrangig geschützt werden.

Zu 6. (Stellungnahme Stadtplanung)

Bodenversiegelung und Flächenverbrauch durch den Bau von Verkehrsflächen, Parkplätzen, Industrie- und Gewerbegebieten, Wohnneubauten etc. werden auf ein Minimum reduziert und in gefährdeten Lagen gar nicht mehr genehmigt; Retentionsflächen entsprechend bewahrt und erweitert. Die Stadt Bergisch Gladbach prüft die systematische Entsiegelung von Kfz-Abstellflächen im Stadtgebiet. Als Beispiel für versickerungsfähige Oberflächenbefestigungen dienen etwa Pflastersteine mit aufgeweiteten Fugen.

Gemäß § 1 Abs. 5 S. 2 BauGB sollen Bauleitpläne den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, fördern. Die in § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB verankerte sog. Bodenschutzklausel schreibt daher vor, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen und zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch die Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Dieser Grundsatz ist auch für Bergisch Gladbach sowohl bei der übergeordneten Flächennutzungsplanung als auch bei der nachfolgenden Bebauungsplanung zwingend zu berücksichtigen.

Neben dem Leitziel, möglichst wenig Fläche zu versiegeln, ist auch die Anpassung an die Folgen des Klimawandels in der Stadtentwicklung grundlegend. In diesem Zusammenhang wird bei Bebauungsplanverfahren das Thema Starkregen unter Hinzuziehung von u.a. Starkregenarten gezielt berücksichtigt und entsprechende Maßnahmen, wie etwa die Schaffung von Retentionsflächen, verbindlich festgelegt. Bestehende Retentionsräume dürfen nur baulich in Anspruch genommen, wenn sichergestellt ist, dass die Flächeninanspruchnahme zu keinen nachteiligen Auswirkungen führt.

Für die Errichtung baulicher Anlagen in der Nähe von oberirdischen Gewässern gelten die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes bzw. des Landeswassergesetzes. Demnach sind gemäß § 78 WHG in den von der Bezirksregierung Köln festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung von Baugebieten im Außenbereich sowie die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen untersagt.

Stellplatzflächen können oft nicht mit wasserdurchlässigen Belägen hergestellt werden, da dies aufgrund der Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht möglich oder aufgrund des Bodenschutzes nicht geboten ist. Die Prüfung, Stellplatzflächen zu entsiegeln, wird daher nicht für sinnvoll erachtet.

Da die Grundsätze des geringen Flächenverbrauchs in der Planung gesetzlich vorgeschrieben sind, wird hier kein Bedarf für einen Beschluss gesehen.

Zu 7. (Stellungnahme StadtGrün)

Die Stadt prüft eine "Begrünungsoffensive" im Bereich städtischer Parkplätze und Gewerbegebiete mit heimischen Baum- und Straucharten. Bis Ende des Jahres legt

die Verwaltung einen Bericht über Potentiale der Nachbegrünung solcher Flächen und Gebiete sowie einen Kostenvoranschlag für das nächste Haushaltsjahr vor.

Die Verwaltung verfügt nicht über die Gesamtheit der angesprochenen Flächen. Daher kann dem Antrag nicht in allen Punkten bzw. nicht innerhalb des geforderten Zeitrahmens gefolgt werden. Weitere Abstimmungsgespräche über Quantität und Qualität der „Begrünungsoffensive“ müssten noch geführt werden.

Die angesprochenen „städtischen Parkplätze“ liegen in der Zuständigkeit der Abteilung Verkehrsflächen. Ebenso das dazugehörige Straßenbegleitgrün, das allerdings in Abstimmung mit der Abteilung Verkehrsflächen maßgeblich durch die Abteilung StadtGrün bewirtschaftet wird. Eine bestmögliche Begrünung dieser Flächen ist insbesondere in Hinblick auf das Stadtklima erklärtes Ziel. Abgestorbene Bäume werden nach Möglichkeit an gleicher Stelle wieder ersetzt. Im Sinne des bestmöglichen Erhalts der Grünen Infrastruktur sowie deren Anpassung an den Klimawandel beabsichtigt StadtGrün die Einführung der Funktion des ‚Grünflächen-managements‘, den Ausbau der Kataster hin zu einem Grünflächeninformationssystem sowie die erstmalige Erhebung des urbanen Grünvolumens. Alle drei Punkte wären eine Grundlage für die im Antrag geforderte „Begrünungsoffensive“. Diese wäre mit einer entsprechenden Projektstruktur anzugehen und gesamtstädtisch mit Zielen und Maßnahmen zu definieren. Die Abteilung StadtGrün wäre in diesem Projekt lediglich eine von mehreren zu beteiligenden Organisationseinheiten der Fachbereiche 6, 7 und 8.